

# RS Vwgh 1993/2/17 90/14/0128

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.1993

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §6;

## Rechtssatz

Ausführungen betreffend die Bilanzierungspflicht von Forderungen eines Inkassobüros gegenüber seinem Auftraggeber. Auch wenn solche Forderungen nur unter der aufschiebenden Bedingung, daß der Schuldner überhaupt etwas - und seien es auch betragsmäßig nur die Kosten der Einzugsmaßnahmen - bezahlt, so ändert sich dadurch nichts an der buchmäßigen Behandlung der Forderungen. Aufschiebend bedingte Forderungen auf Grund bereits erbrachter Leistungen sind in der Schlußbilanz des Jahres der Leistung zu bilanzieren, auch wenn die Bedingung noch nicht erfüllt ist (Hinweis Schubert-Pokorny-Schuch-Quantschnigg, Einkommensteuerhandbuch, § 6 Textziffer 49).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140128.X01

## Im RIS seit

14.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)